

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0286-I/A/15/2015

Wien, am 23. September 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 6237/J der Abgeordneten Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Die 2. Tierhaltungsverordnung regelt unter anderem die Mindestanforderungen für Wirbeltiere, die nicht in die 1. Tierhaltungsverordnung fallen und zur Haltung in menschlicher Obhut geeignet sind, wie Hunde, Katzen, Kleinnager, Frettchen, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 Tierschutzgesetz (TSchG) sind Züchtungen, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind, verboten. Züchter/innen von Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, sind nach § 44 Abs. 17 TSchG dazu verpflichtet, durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme bis 1. Jänner 2018 die Einhaltung des Qualzuchtverbotes zu gewährleisten.

Frage 2:

Der Tierschutzrat und der Vollzugsbeirat beschäftigten sich bereits mehrfach mit dem Thema „Ausstieg aus der Qualzucht“. So organisierte die Arbeitsgruppe Qualzucht des Tierschutzrates bereits im Jahr 2012 einen runden Tisch mit den Hunde- und Katzenzüchter/inne/n, um entsprechendes Problembewusstsein zu schaffen und konkrete Maßnahmen in den Zuchtprogrammen zu diskutieren. In weiteren Sitzungen kam man zu dem Schluss, dass die Abgabe der jeweiligen Zuchtprogramme im Zuge der Züchtermeldungen an die Behörde eine sinnvolle Maßnahme wäre. Der Vorschlag der Einrichtung einer gemeinsamen Expert/inn/engruppe zur Beurteilung

und Bewertung der verschiedenen Zuchtprogramme seitens des Vollzugs wurde im Vollzugsbeirat bereits 2014 diskutiert und die Einrichtung einer Länder-Arbeitsgruppe 2015 beschlossen. Da das Problembewusstsein in der Öffentlichkeit und auch seitens der Züchter/innen vielfach fehlt und auch am Bewusstsein der Öffentlichkeit zum Thema Qualzucht noch zu arbeiten ist - Stichwort: „Ein schnaufender Mops ist nicht herzig, sondern leidet an Atemnot“ - erscheint demnächst eine Broschüre meines Ressorts mit dem Thema „Ausstieg aus Qualzucht“.

Die Bekämpfung von Merkmalen der Qualzucht und die Erarbeitung von Zuchtstrategien ist ein Schwerpunkt des von meinem Ministerium geförderten Projektes „Konterqual“ des Österreichischen Kynologenverbandes. In Anbetracht der Komplexität des Gesamtprojekts (z.B. beträgt der Handlungsspielraum für notwendigen züchterischen Fortschritt bis 1. Jänner 2018 nur 3 - 4 Hundegenerationen) erfolgt der Endbericht im Februar 2018.

Fragen 3 und 4:

Gemäß § 3 Abs. 1 TSchG gilt das Bundestierschutzgesetz für alle Tiere. Es besteht daher kein Unterschied, ob es sich um eine Tierart, deren Mindestanforderungen an die Haltung in der 1. oder 2. Tierhaltungsverordnung geregelt sind, handelt. Wichtig ist, dass Faktoren, die Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorrufen oder das Tier in schwere Angst versetzen, vermieden bzw. ausgeschlossen werden – auch in der Zucht.

Die Zucht fällt in den Kompetenzbereich der Länder und ist durch Landesgesetze geregelt. Allfällige rechtliche Änderungen oder Initiativen dazu fallen daher nicht in meine Ressortzuständigkeit.

Fragen 5 bis 9 und 13:

„Tierzucht“ ist ein komplexes Thema, das mehrere Zuständigkeiten beinhaltet. Die Tierzuchtgesetze regeln auf Länderebene die Belange der Tierzucht. Zur Koordination ist ein Tierzuchtrat eingerichtet, welcher sich mit Nutztierzucht auseinander setzt.

Betreffend die Auswirkungen des langjährigen Zuchtfortschrittes im Rinderzuchtbereich liegen dem Bundesministerium für Gesundheit keine Daten vor. Es ist jedoch bekannt, dass sich die österreichische Rinderzucht federführend im deutschsprachigen Raum an einem Projekt zur Integration von Gesundheitsparametern in die Zuchtwertschätzung beteiligt.

Die Zuständigkeit in dieser Frage obliegt den Bundesländern bzw. koordinierend dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Aus Sicht meines Ressorts würden Initiativen hinsichtlich nachhaltiger Zucht begrüßt werden, wobei hierbei tierartenspezifische Gegebenheiten differenziert berücksichtigt werden müssen. Es ist wichtig, eine eigenständige nationale Tierzucht zu erhalten, um auf Entwicklungen am internationalen Markt reagieren zu können, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Kompetenz der Agrarförderungen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angesiedelt ist.

Fragen 10 und 11:

Der Begriff Mast ist fleischuntersuchungsrechtlich nicht definiert. Gemäß VO (EG) Nr. 853/2004, Anhang I, handelt es sich bei Fleisch um die genießbaren Teile aller dort genannten Tierarten. Dies ist aber unabhängig von Herkunft und/oder Haltungsform.

Gemäß Information der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH) wurde in wissenschaftlichen Studien der regelmäßige Fleischverzehr generell auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen untersucht.

Die Metaanalysen wurden mit rotem, weißem, verarbeitetem oder unverarbeitetem Fleisch durchgeführt. Ein erhöhtes Risiko für z. B. Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes mellitus Typ 2 und manche Krebserkrankungen wurde in wissenschaftlichen Studien mit rotem verarbeitetem Fleisch in Zusammenhang gebracht. Bei den anderen Analysen zeigte sich kein Zusammenhang mit ernährungsassoziierten Erkrankungen.

Ernährungsexpert/inn/en empfehlen daher den Konsum von Fleisch, insbesondere von rotem und verarbeitetem Fleisch, auf 3 Portionen pro Woche einzuschränken. Dies wurde auch in den österreichischen Ernährungsempfehlungen (Österreichische Ernährungspyramide) berücksichtigt.

Frage 12:

Gemäß Art. 11 B-VG ist der Vollzug des Tierschutzgesetzes Landessache, das Bundesministerium für Gesundheit hat bezüglich des Personalstandes keine Möglichkeit der Einflussnahme.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	pVRtKbe9KocVR008c5SP1SSGJ6LZc26fWVSBjAamh80a8sEHG+nxrrTazLswZroAIkev40ME8xA9jyv72uWZ5H1CKPX8duppsuW7f5KRxOkLw3JR6oyEGwHnp4FTq44c7Qlq3KsfwWMtJutimonZS/vL/jbmWrutGj5TRtR6xL8=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-23T08:52:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	